

IG Egelsee
Ensingerstrasse 7
3006 Bern
www.ig-egelsee.ch

Bern, 19. November 2018

LSI
Stadtplanungsamt
Zieglerstrasse 62
3001 Bern

Mitwirkung zur Zonenplanänderung Egelmösli Wyssloch

Sehr geehrte Damen und Herren

Die IG Egelsee nimmt gerne die Gelegenheit wahr, an der Teilrevision der Bauordnung zum Stadtteil - park Egelmösli Wyssloch und dem geplanten Schulhausneubau Wyssloch mitwirken zu können. Sie setzt sich als Anwohnerorganisation (<https://www.ig-egelsee.ch/über-uns/>) dafür ein, den Egelsee als Naturoase:

- für Menschen als Erholungsraum zu stärken und
- als Raum für wertvolle Flora und Fauna vor schädlichen Immissionen zu schützen.

Wir vertreten die Ansicht, dass mit einer Änderung der Bauordnung:

- der einzige natürliche städtische See mit seiner grünen Umgebung zu einem lärmigen Freizeitpark künstlich umgestaltet wird.
- den vielen seltenen Tier- und Pflanzenarten in diesem Gewässerraum zu wenig Respekt entgegengebracht wird.
- Planerische Grundlagen festgelegt werden, um das grüne Band längerfristig zur Autobahn hin überbauen zu können.
- die geplanten Schulen am falschen Standort gebaut werden und schlagen stattdessen den Standort hintere Schosshalde als geeignetere Alternative vor.
- unbestrittener Schulbedarf gegen Naturschutz ausgespielt wird.

Wir setzen uns dafür ein, dass diese einmalige Gewässerlandschaft nicht überbaut und kommerzialisiert wird. Wir befürchten, dass vom Aussterben bedrohten Tieren und Pflanzen ihre rare Lebensgrundlage entzogen wird. Wir wollen für die Quartierbevölkerung eine städtische Ruheinsel und keinen weiteren Unruheort.

1. Ziele der Stadt

Das Ziel der Zonenplanänderung ist, wie die Stadt in ihrem Erläuterungsbericht schreibt:

- die Festlegung der fehlenden Zweckbestimmungen für die Zonen im öffentlichen Interesse FA und FB und
- die Umzonung der FA zur FB für die geplante Realisierung des Schulhauses Wyssloch und einer Tagesschule im Wysslochgut.

2. Weitreichende Zweckbestimmung

Die Stadt will durch die Zweckbestimmung FA und FB einen Stadtpark erstellen, der zum multifunktionalen und nutzungsoffenen Freiraum weiterentwickelt werden kann (Erläuterungsbericht, Punkt 01). Das Stadtentwicklungskonzept sieht vor, dass der bisher weitgehend natürliche Grünraum Egelsee-Wyssloch schrittweise zu einem künstlich angelegten Stadtteilpark mit einer hohen Nutzungs-, Gestaltungs- und Aufenthaltsqualität umgestaltet werden soll (Erläuterungsbericht, Punkt 4.1). Ein Park möchte mit Rasen, formbestimmenden Gehölzen und Architekturelementen eine idealisierte Landschaft erzielen. *Dies verstösst u.E. gegen Artikel 1 Absatz 2 Bst. a des Raumplanungsgesetzes (RPG), wonach auch die Stadt verpflichtet ist, mit Massnahmen der Raumplanung die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald und die Landschaft zu schützen, wie sie im Gebiet Egelsee/Wyssloch vorhanden sind (vgl. <https://www.ig-egelsee.ch/egelsee/>). Dieser künstliche Eingriff widerspricht auch den Vorstellungen des QUAVIER, welches sich weitgehend für einen natürlichen Lebensraum in diesem Areal einsetzt und für die Berücksichtigung der vorhandenen Naturwerte.*

Die Stadt schreibt (Erläuterungsbericht, Punkt 4.2), es habe im Jahr 2016 ein partizipatives Verfahren über die Nachnutzung des Entsorgungshofes Egelsee sowie ein partizipatives Verfahren über die Zwischennutzung des ehemaligen Entsorgungshofes stattgefunden. Das ist falsch: Es fand lediglich ein antizipatives Verfahren zur Zwischennutzung statt, bei dem Gastgewerbevertreter massiv übervertreten waren und so ihre Interessen durchdrücken konnten. *Ein partizipatives Verfahren zur Nachnutzung hat bisher nicht stattgefunden.*

3. Dienstleistungsvertrag verbietet lärmendes Gewerbe

Die Stadt schreibt, die Zonenplanänderung bildet keine Widersprüche zum geltenden Dienstleistungsvertrag (Erläuterungsbericht, Punkt 4.4). Das ist falsch. Der im Grundbuch eingetragene unbefristete Dienstleistungsvertrag von 1909 beinhaltet klare Gewerbebeschränkungen (Art. 4 und 5) <https://www.ig-egelsee.ch/2018/02/18/dienstbarkeiten-zum-schutz-des-egelsees/> :

- Auf der Parzelle zwischen der Egelgasse und dem Egelsee "darf keine andere Wirtschaft als nur eine sogenannte Saisonwirtschaft ausschliesslich zur Zeit des Eislaufes (Eiswirtschaft) betrieben werden."

- Auf sämtlichen Grundstücken der Vertragsunterzeichner rund um den Egelsee darf „zu keinen Zeiten ein lärmendes, übelriechendes oder aussergewöhnlichen Rauch verursachendes Gewerbe ausgeübt oder geduldet werden.“

Daraus ergibt sich bereits, dass kein Gastgewerbe mit Aussenwirtschaft betrieben werden kann. Diese Dienstbarkeiten zur Erhaltung des landschaftlichen Bildes der Egelmöslibesitzung und dem Erhalt der Wasserfläche sind explizit zum Schutz der Landschaft, der Umwelt und des Gewässers erlassen worden, bevor es öffentliche Umweltgesetze gab. Neben den betroffenen privaten Grundstückbesitzern waren auch die Einwohnergemeinde der Stadt Bern sowie die Burgergemeinde vor über hundert Jahren daran interessiert, den See und seine Umgebung mit einem 20seitigen Dienstbarkeitsvertrag zu schützen.

4. Öffentliches oder allgemeines Interesse?

Die hier von einer neuen Zweckbestimmung betroffenen Grundstücke gehören alle in die Freifläche FA, welche nach der städtischen Bauordnung (Art. 18 Bst. c i.V.m. Art. 24) eine Zone für „öffentliche Nutzungen F im *öffentlichen Interesse*“ betrifft. Diese umfasst nach Artikel 24 Absatz 2 die Grundstücke für stark durchgrünte Anlagen mit einer Ausnutzungsziffer von höchstens 0.1.

Davon zu unterscheiden sind Zonen für private Bauten und Anlagen im „*allgemeinen Interesse (Freifläche F*)*“, die dem gleichen Zwecke dienen wie die Zone F FA. Es besteht jedoch kein Enteignungsrecht. Aus dem Mitwirkungsbericht geht nicht hervor, dass die Freifläche F FA zu einer Freifläche F* angepasst werden soll. Somit sind „öffentliche Interessen“ ausschlaggebend für die Nutzung des Areals.

5. Keine geringfügige Anpassung im Zonenplan

Die Stadt schreibt im Erläuterungsbericht (Punkt 6.0), die Planungsvorlage sehe nur geringfügige Anpassungen im Zonenplan vor. Dies ist aus folgenden Gründen falsch:

- Einerseits wird für die bisherigen Familiengärten eine Zonenänderung von FA F zu FB geplant, um den bisherigen Grünraum zu überbauen. Die Zonenbezeichnung FB gilt für Zonen im öffentlichen Interesse, die für die Überbauung bestimmter Grundstücke dienen. Die Ausnutzungsziffer beträgt gemäss Artikel 24 Abs. 3 Bauordnung in der FB 0,6. Der heutige Grünstreifen, der neben dem Fussweg zwischen Egelgasse und Laubeggstrasse, auf dem auch das Wysslochgut teilweise liegt, gehört heute zur Freifläche FB und ist beschränkt bebaubar. Da ein Ausbau des Wysslochguts zur Tagesschule nicht in der Zone FA F vorgenommen werden kann, wird dieses Grundstück in Zone FB bleiben. Somit handelt es sich nicht um eine Verschiebung von Zonen, wie im Erläuterungsbericht steht (Punkt 6.0), *sondern um eine Reduzierung der Zone FA F und eine Erweiterung der Zone FB.*
- Andererseits wird eine erhebliche Zweckänderung der Zone FA F in diesem Planungsgebiet vorgenommen, welche eine Anhäufung verschiedenster Nutzungsarten bezweckt.

6. Übergeordnetes Recht beschränkt städtische Planungsfreiheit

Die Stadt Bern hat im Rahmen ihrer Gemeindeautonomie gewisse Planungsfreiheiten. Diese sind jedoch durch übergeordnetes kantonales Recht und Bundesrecht begrenzt. So haben die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden auf die Grundsätze nach Artikel 3 Absatz 1 RPG zu achten: Dazu gehört in Absatz 2, dass die Landschaft zu schonen ist: Insbesondere sollten Siedlungen, Bauten und Anlagen sich in die Landschaft einordnen (Art. 3 Abs. 2 Bst. b RPG), See- und Flussufer freigehalten werden und öffentlicher Zugang und Begehung erleichtert werden (Art. 3 Abs. 2 Bst. c RPG), *naturnahe Landschaften und Erholungsräume erhalten bleiben* (Art. 3 Abs. 2 Bst. d RPG).

Wir gehen davon aus, dass mit der geplanten Umwandlung zu einem „Stadtteilpark“ mit einer *hohen Nutzungs-, Gestaltungs-, und Aufenthaltsqualität zu einem multifunktionalen und nutzungsoffenen Freiraum* (Erläuterungsbericht, Punkte 0.1 und 4.1) die naturnahe Landschaft zerstört wird und Erholungsräume in lärmige Freizeitzone verwandelt werden. Dabei ist es irreführend, für weitgehende Überbauungen der Grünflächen den Titel „Stadtteilpark“ zu verwenden. *Wir vertreten zusammenfassend die Auffassung, dass die geplante Revision gegen die Grundsätze des Raumplanungsgesetzes verstösst.*

Die geplanten Bauten und Nutzungen können auch in anderen Arealen des Quartiers (vgl. hinten Punkt 12: „Schulcampus in der hinteren Schosshalde – eine echte und bessere Alternative“) erstellt werden, die keine einmalige schützenswerte Gewässerlandschaft mit ungewöhnlich hoher Artenvielfalt insbesondere von Amphibien, Fledermäusen und Libellen darstellen (vgl. <https://www.ig-egelsee.ch/2018/02/11/gewässer-als-zufluchtsort-für-bedrohte-arten/>). *Dieses städtische Planungsvorhaben ist nicht vereinbar mit übergeordnetem Bundesrecht wie dem Gewässerschutz, dem Umweltschutz und dem Heimat- und Naturschutz.*

Hier ist auch auf Artikel 31 der Verfassung des Kantons Bern hinzuweisen, die zum Umweltschutz vorschreibt:

1. *Die natürliche Umwelt ist für die gegenwärtigen und künftigen Generationen gesund zu erhalten. Sie soll durch staatliche und private Tätigkeiten so wenig wie möglich belastet werden.*
2. *Die natürlichen Lebensgrundlagen dürfen nur soweit beansprucht werden, als ihre Erneuerungsfähigkeit und ihre Verfügbarkeit weiterhin gewährleistet bleiben.*
3. *Kanton und Gemeinden sorgen für den Schutz des Menschen und der natürlichen Umwelt vor schädlichen und lästigen Einwirkungen. Der Kanton sorgt zudem für den Schutz vor möglichen Gefahren gentechnischer Verfahren oder Produkte.*
4. *Kanton und Gemeinden schützen die Tier- und Pflanzenwelt sowie deren Lebensräume.*

Daraus ergibt sich zusammenfassend, dieses städtische Umzonungs- und Bauvorhaben ist nicht vereinbar mit der Verfassung.

7. Unzulässige Berechnung der Ausnutzungsziffern

Die Zone FA widerspricht am Egelsee/Wyssloch bereits heute der eigenen Bauordnung, die eine Ausnutzungsziffer von maximal 0.1 vorsieht. Folgerichtig wäre es, wenn die Stadt stattdessen Gebäude wie den Entsorgungshof in diesem Areal abreißen liesse, statt weitere Überbauungen zu planen. *Damit hält die Stadt ihre in der Bauordnung festgeschriebene maximale Ausnutzungsziffer für die Zone FA nicht ein.*

Die Stadt geht jedoch noch einen Schritt weiter: Wie im Erläuterungsbericht (s. Punkt 6.2) beschrieben wird, soll das Mass der Nutzung über die Flächen der Zone FA und FB zusammen berechnet werden. Mit diesem Vorhaben will die Stadt offensichtlich vermeiden, die Ausnutzungsziffer für die Zone FB von 0,6 einhalten zu müssen. Konkret würde dies bedeuten, dass die Stadt auf dem Grundstück Nr. 2421 (heutige Familiengärten) verdichteter bauen will, als es die Ausnutzungsziffern vorsehen. *Damit würde die Stadt gegen ihre eigene Bauordnung verstossen.*

Zudem stört, dass die Stadt in ihrem Erläuterungsbericht mit keinem Wort erwähnt, dass der Sportplatz auf dem Grundstück Nr. 2430 wegen des Schulneubaus verlegt werden muss. Die Öffentlichkeit hat ein Interesse daran, zu erfahren, wohin dieser verlegt werden soll. *Angesichts der geplanten Neubauten (Schulneubau, neuer Sportplatz, neue Familiengärten) und Umbauten (Wysslochgut als Tagesschule evtl. auch mit neu zu erstellenden Anbauten) wird der Quartierbevölkerung zwischen der Egelgasse und der Laubeggstrasse fast der gesamte Grünraum genommen.*

8. Neue Zweckbestimmung im öffentlichen Interesse?

Die Stadt schreibt, es fehlt eine Zweckbestimmung für die Zonen im öffentlichen Interesse FA F in der Bauordnung und verweist auf den Nutzungszonenplan von 1976. Diese Zweckbestimmungen wurden allerdings bewusst von der Stadt beibehalten, als 1986 das neue kantonale Baugesetz in Kraft trat. Dementsprechend sollte es das primäre Ziel der Stadt sein, die städtische Bauordnung als Ganzes entsprechend zu revidieren und dem Stimmvolk vorzulegen, statt hier für jedes einzelne Areal eigene Zweckbestimmungen zu erlassen.

In der Zone FA plant die Stadt im „Stadtteilpark“ folgende Nutzungszwecke:

- Quartiertreffpunkt
- Versammlungslokale
- Beratungsstellen
- Familiengärten
- Gastgewerbe
- Kindergärten
- Basisstufen.

Es fragt sich, ob die vielseitig geplante Nutzung noch unter öffentliches Interesse zu subsumieren ist, oder ob hier nicht lediglich Partikularinteressen verfolgt werden:

- Liegt ein kommerziell betriebenes Gastgewerbebetrieb wirklich im öffentlichen Interesse und falls ja, muss dieses unbedingt in Zone FA betrieben werden?
- Benötigt das Quartier weitere Quartiertreffs (neben Schosshalde und altem Tramdepot Haltestelle Brunnadernstrasse) und muss dieses unbedingt in Zone FA gebaut werden?
- Müssen private Beratungsstellen in der Zone FA gebaut und betrieben werden?
- Müssen die Kindergärten und die Basisstufen in der Zone FA betrieben werden?

Es handelt sich zumindest teilweise um die Privilegierung bestimmter einflussreicher Interessensgruppen, welche von der Stadtregierung ausserordentliche Unterstützung erhalten. Beispiel: Die Bevorzugung und finanzielle Subventionierung eines einzigen Gastgewerbebetreibers (Gagarin GmbH) am Standort Muristrasse 21e (vgl. Baugesuch Februar 2017, illegale Festwirtschaft 2017, erneutes Baugesuch Juli 2018), der bereits am „Partizipationsverfahren zur Zwischennutzung des Entsorgungshofes prominent vertreten war: <https://www.ig-egelsee.ch/chronik/>. Gelten Konsuminteressen in der Stadt bald als „öffentliches Interesse“? Was ist dann dem „allgemeinen Interesse“ zuzuordnen (FA F*)?

Folgerichtig und konsequent müsste die Stadt Teile der heutigen Freifläche FA umzonen:

- Für ein Quartierzentrum wäre ein Grundstück nach Art. 21 der Bauordnung zur Kernzone K umzuzonen (zur Förderung von Quartierzentren). Die Kernzone fördert Gast- und Unterhaltungsstätten in den Quartierzentren.
- Zu den Arbeitszonen nach Baurecht gehören kommerzielle Gastgewerbebetriebe, Schulen und Versammlungsorte und kommerzielle Freizeitveranstalter. Die davon betroffenen Grundstücke wären nach Art. 22 der Bauordnung in eine Dienstleistungszone D umzuzonen.

Es besteht die Gefahr, dass die äusserst weitgehende neu geplante Zweckbestimmung dazu führt, das übergeordnete Recht (v.a. das RPG) ausgehebelt wird. Damit ist die Willkür vorprogrammiert. Und die Stadt verletzt damit ihre Planungspflicht und ihre Planungsbeständigkeit sowie die Nachbarschaftsrechte.

9. Einmalige Landschaft und Ruheort

Der Ort ist heute eine Ruheoase mit hohen Naturqualitäten wie reicher und seltener Flora und Fauna mit einem Natursee mitten in der Stadt, welcher der Schutzzone zugeordnet gehört. Die Schutzzonen umfassen nach Artikel 25 der Bauordnung Gebiete von besonderer landschaftlicher, städtebaulicher oder ökologischer Bedeutung. Die Gegend von der Muristrasse bis zur Autobahn ist für viele Leute ein Erholungsraum. Der Spielplatz wird vielseitig genutzt; Leute treffen sich, es wird grilliert, gelesen, die Ruhe genossen. Die Bedürfnisse der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Gewässerschutzes werden teilweise respektiert.

Der ehemalige zonenwidrige Entsorgungshof und sein asphaltierter Aussenhof widersprechen der einmaligen Landschaft, die durch einen zeitlich unbegrenzten Dienstbarkeitsvertrag umfassend geschützt ist. Die Nutzung des wertvollen Gewässerraums durch den Menschen ist bereits heute sehr

intensiv. Die IG Egelsee wünscht sich ein natürliches grünes Band, welches sich an der dort heimischen Pflanzen- und Tierwelt orientiert, diese schützt und den Tieren mehr Rückzugsfläche gibt: Eine aussergewöhnlich reiche grüne Landschaft mit Kleinstgewässern, wo nicht nur menschliche Bedürfnisse berücksichtigt werden. Zudem soll das Areal nicht für eine Verdichtung (weniger Freifläche), sondern umgezont werden. Der marode Entsorgungshof und der Hartbelag sollten vielmehr abgerissen werden und das Areal naturnah begrünt werden.

10. Geplanter Neubau zerstört Amphibiengebiet

Die Familiengärten sind auf dem ehemaligen Egelmösl angelegt worden. Sie sind heute noch wertvoller Lebensraum für verschiedene geschützte Amphibien (Kröten, Frösche und Molche). Die Pflanzen bieten Nährstoff für Insekten und der nahegelegene See bildet mit dem Gebiet ein einheitliches Biotop, trotz der (wenig befahrenen) Egelgasse, welche das Gebiet durchschneidet. Mit der Überbauung des Gebiets für einen Schulneubau wird zu wenig berücksichtigt, dass damit nicht nur das Areal der Familiengärten zubetoniert und als Lebensgrundlage für geschützte Tierarten zerstört wird, sondern auch sehr schädigenden Einfluss auf die Flora und Fauna des Egelsees haben wird. Damit wird Berns einziger natürlicher Kleinsee immer mehr zu einem künstlichen Teich umgestaltet, dem sukzessive seine Artenvielfalt genommen wird. Bereits heute werden Bäume und Büsche rund um den Egelsee gerodet, weil sie die Aussicht auf den See beeinträchtigen. Dabei sollte auch Gewicht darauf gelegt werden:

- Sind die Bäume Nistplätze der Fledermausarten, die hier beheimatet sind?
- Können die Bäume ausreichend Schatten spenden? Gibt es ausreichend Schattenstellen und damit kühlere Ausweichorte für Wasserbewohner wie Fische, wenn die Wassertemperaturen steigen, was gerade in Flachgewässern zu Zeiten des Klimawandels der Fall ist?

Die Stadt sollte endlich diese wertvolle Landschaft mit Biotop als Schutzzone schützen, statt sie zu überbauen.

11. Stadt soll Gebiet entgiften

Für die Zukunft wünscht sich die IG Egelsee, dass dem Landschafts- Natur- und Gewässerschutz sowie dem Gebiet als Ruheoase für Menschen aus dem hektischen Alltag höchste Priorität einzuräumen ist. Die Sünden der Vergangenheit sind endlich für die heutige Quartierbevölkerung und künftige Generationen an die Hand zu nehmen: D.h. die grösstenteils von der Stadt Bern verursachte Boden- Gebäude- und Seeverschmutzung soll saniert werden, bevor weiter geplant wird (Eruierung IST - Zustand als Ausgangspunkt für Planung, bzw. SOLL-Zustand). So schreibt der Rechtsvertreter der Stadt im Rahmen des neuerlichen Baugesuchs für einen Gastgewerbebetrieb am 14. September 2018: ...“Der ehemalige Entsorgungshof ist nicht im Kataster der belasteten Standorte verzeichnet. Dennoch schenkt die Stadt als Grundeigentümerin diesem Aspekt volle Aufmerksamkeit – es wird diesbezüglich auf Bemerkungen im Baugesuch verwiesen. Sie ist hier altlastenrechtlich jedoch nicht verpflichtet“,... Dies erweckt den Eindruck, dass die Sanierungen von bekannten Altlasten keine Priorität für die Stadt haben.

Es sollte auch endlich ein Inventar über die im Gebiet lebenden Tiere und Pflanzen erstellt werden und dies, bevor ihnen der Lebensraum durch einen Schulneubau teilweise entzogen wird, vgl.: <https://www.ig-egelsee.ch/2018/02/11/gewässer-als-zufluchtsort-für-bedrohte-arten/>. Ein anderer Standort für die Familiengärten wird nicht das Gleiche sein, da die notwendige örtliche Nähe zwischen dem Egelsee und den Familiengärten nicht mehr vorhanden sein wird. Zudem verfügt das heutige Areal als ehemaligen Teil des Egelmöslis über eine andere Bodenbeschaffenheit als Familiengärten, die an einem anderen Ort geplant sind. Das heisst, ortstreue Amphipienbestände werden für immer vernichtet und die grundstücksübergreifende Geländekammer, welche den Egelsee und die Familiengärten umfasst, wird zum grossen Teil zerstört.

12. Schulcampus in der hinteren Schosshalde – eine echte und bessere Alternative

Die IG Egelsee ist für grosse Schulneubauten, welche die desaströsen Zustände an den Schulhäusern Laubegg und Bitzios nachhaltig lösen würden. Der nicht erweiterbare Schulneubau an der Egelgasse wird – wie oben dargelegt – am falschen Standort geplant. Dieser Bau würde mit dem Sportplatz, der bei einem Schulneubau verlegt werden müsste, den grössten Teil des Areals zwischen Egelgasse und Laubeggstrasse beanspruchen. Die planerischen Versäumnisse der Vergangenheit, wo das Areal Schönberg ohne Abklärung des Schulbedarfs gebaut wurde oder frei werdende Standorte (ehemalige Haus des Sportes, ehemalige Kirchengemeindehaus Schosshalde), die in unmittelbarer Nähe zum Laubeggschulhaus liegen, nicht von der Stadt für Schulzwecke übernommen wurden, sollen nicht zu weiteren kurzfristigen städtischen Fehlplanungen führen.

Es gibt eine echte Alternative zum Schulstandort Wyssloch: In der hinteren Schosshalde steht das Bürgerliche Jugendwohnheim fast leer und ist ohne grossen Sanierungsbedarf bestens geeignet als Tagesschule. Die Burgergemeinde will das Heim schliessen und sucht hier eine sinnvolle Nachnutzung. Das Agrarfeld (Nr. 2453, Freifläche FB*, Zone für priv. Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse) zwischen dem Bürgerlichen Jugendwohnheim am Melchbühlweg 6 + 8 und der Rudolf Steiner Schule am anderen Ende bietet genügend Platz für den Bau eines Schulcampus. Dieser wäre bestens geeignet für Oberstufen-Schulklassen und Sportplätze, die bis an den Wald angrenzen dürfen. Dieser Schulcampus würde die gegenwärtigen Schulraum- und Platzprobleme nachhaltig lösen. *Statt „Schule im Park“ (Erläuterungsbericht, Punkt 2.4), könnte es dann heissen: „Schule am Wald“.*

13. Lärm soll nicht durch Lärm ersetzt werden

Von Steuerzahlern subventionierte Quartiertreffs (Schosshalde und Brunnadern) sind genügend vorhanden. Die Anwohnerinnen und Anwohner waren froh, dass der lärmige – nicht zonenkonforme und die Umwelt schädigende – Entsorgungshof geschlossen wurde. Es war jedoch nicht der Wunsch der Anwohner, Lärm durch Lärm zu ersetzen: Die IG Egelsee will keine lärmigen kommerziellen Take-Away- oder Selbstbedienungs-Restaurants am Egelsee, keine Bars, Foodtrucks oder Restaurants an sieben Tagen pro Woche, von morgens bis in die Nacht. Die Stadt hat genügend Gastgewerbebetriebe; die nächsten sind von jedem Stadtbewohner, resp. Stadtbewohnerin mit einem Velo oder öffentlichen Verkehrsmittel in längstens 15 Minuten Fahrzeit erreichbar. Die geplante kommerzielle Gastwirt-

schaft mit Aussenplätzen würde den Zugang der Bevölkerung zum öffentlichen Raum einschränken und erheblichen motorisierten Mehrverkehr im Quartier bedeuten.

Mit freundlichen Grüßen zur Kenntnisnahme

IG Egelsee

Kopie: Rechtsamt der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern,
Reiterstrasse 11, 3011 Bern.